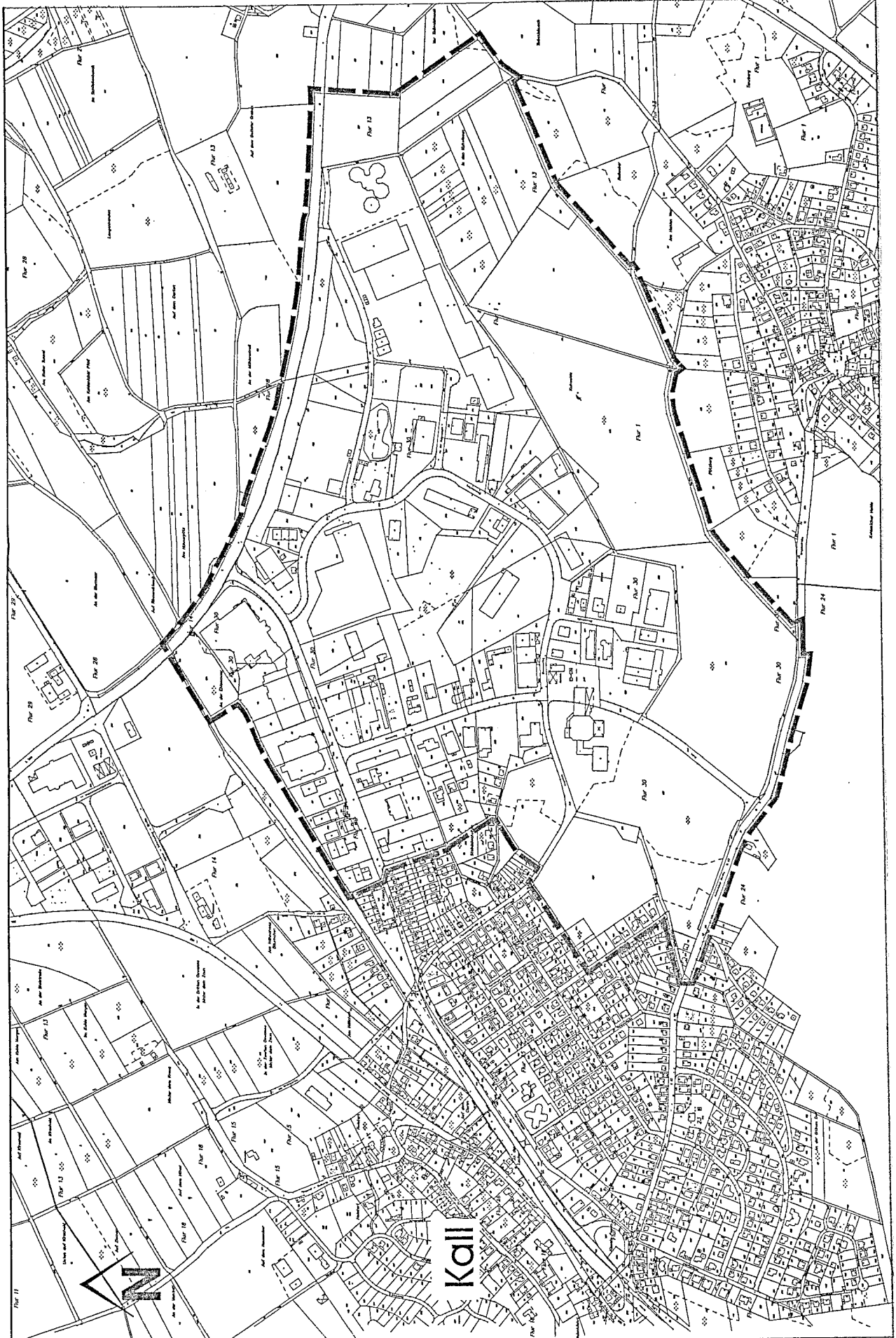


Plangeltungsbereich für die Aufhebung des
Bebauungsplanes Kall Nr. 8 „Steinbusch“ (Altes
Industrie- und Gewerbegebiet)



Gemeinde Kall, Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Steinbusch“ (Altes Industrie- und Gewerbegebiet)
in Gestalt der 14. Änderung

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Stellungnahme in Kurzform	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf <i>Schreiben vom 03.08.2010</i>	Im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplans Kall Nr. 8, "Steinbusch" gebeten. Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Kreis Euskirchen Abt. 60.13 Umwelt und Planung 53877 Euskirchen <i>Schreiben vom 07.09.2010</i>	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:	- Im Fall von künftigen, nicht unerheblichen Erdeingriffen ist dann eine Untersuchung auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	- Im Fall von künftigen, nicht unerheblichen Erdeingriffen ist dann eine Untersuchung auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreis Euskirchen	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Im Rahmen des Kapitels 2 des Umweltberichtes wird im Rahmen der "Beschreibung und Bewertungen der Umweltauswirkungen" dargestellt, dass die Vorbelastung des Bodens mit Schwermetallen, v.a. Blei, oder örtliche gewerblich-industrielle Altlasten, v.a. noch aus der Zeit der ehemaligen Bergbautätigkeit nicht dem Ziel der anstehenden Bauleitplanung widersprechen, da keine zusätzliche Bebauung über das bisherige Planungsrecht vorbereitet wird. Zudem wird darauf verwiesen, dass nach wie vor in Baugenehmigungsverfahren die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen Bestand haben. Im Zuge der Beschreibung der Bestandssituation zum Schutzgut Boden wird dann erläutern dargestellt, dass als Vorbelastung innerhalb des Bebauungsplangebietes Altablagerungen bzw. Altstandorte aus zurückliegender bergbaulicher und gewerblich-industrieller Nutzung anzuführen sind, die jedoch im Bebauungsplan nicht gekennzeichnet waren. Im Weiteren wird dann auf die nach der Karte des Geologischen Landesamtes NRW "Bleigehalt der Böden und Halden im Raum Mechernich" aus dem Jahr 1986 zu erwartende Bleibelastung von 500 mg/kg bis zu über 10.000 mg/kg verwiesen.</p>	-	-

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreis Euskirchen	<p>Der Sachverhalt, dass innerhalb des Plangebietes der hier unter Kataster-Nr. 5405/13 geführte Altstandort „Metallhütte Kall“ liegt, findet jedoch hier explizit keine Erwähnung (siehe Anlage 1). Dieser Altstandort ist gekennzeichnet durch z.t. über 5 m reichende Auffüllung mit schwermetallhaltigem Schlackenmaterial aus dem ehemaligen Verhüttungsprozess. Zu diesem Altstandort wurden in den 90iger Jahren im Rahmen der Gefährdungsabschätzung mehrere Gutachten für die relevanten Gefährdungspfade (Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze, Boden-Grundwasser) erstellt. Abschließend wurden diese Gutachten in der Form bewertet, dass die wesentliche Sanierungsmaßnahme die Abdeckung der im Zuge der Umnutzung des Altstandortes als Gewerbegebiet noch nicht durch Gebäude, Parkplätze und Straßen versiegelten Flächen des ehemaligen Hüttengeländes dargestellt. In Ergänzung wurden grundsätzlich die Möglichkeit von Versickerung des Niederschlagswassers sowie die Verwendung von oberflächennahem Grund- und Sickerwasser ausgeschlossen.</p>	-	-

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Fortsetzung Kreis Euskirchen	<p>Damit einher ging die Aufrechterhaltung des schon im Zuge der Untersuchungen ausgesprochene Fang- und Verzehverbotes des Teiches an der Daimlerstraße. Dazu wird auf das in der Anlage 2 beigefügte Schreiben an die Gemeinde Kall vom 10.04.2000 verwiesen.</p> <p>Schlussfolgernd bedarf es im Kapitel 2.6.5 des Umweltberichtes bezüglich der "Maßnahme zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen" einer Ergänzung dahingehend, das im Zuge von Baumaßnahmen grundsätzlich die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist.</p> <p>Des Weiteren verweise ich auf den gem. RdErl. D. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.- V a 3 – 16.21 – u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV.5-584.10/IV-6-3.6-21 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).</p> <p>Träger der Landschaftsplanung</p> <p>Gegen die Aufhebung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wäre für die aktuelle Überarbeitung des LP Kall hilfreich, wenn eine gemeinsame Abstimmung über den künftigen Geltungsbereich des LP (baulicher Außenbereich) in diesem Bereich vorgenommen werden könnte.</p>	<p>-</p> <p>Die gewünschte Ergänzung kann noch aufgenommen werden.</p> <p>Dto. kann der Verweis auf den „Altlastenerlass“ noch aufgenommen werden.</p> <p>Abstimmung über die Abgrenzung des Landschaftsplanbereiches kann in dessen Änderungsverfahren erfolgen.</p>	<p>-</p> <p>Die gewünschte Ergänzung ist noch aufzunehmen.</p> <p>Verweis auf den „Altlastenerlass“ ist noch aufzunehmen.</p> <p>Im Landschaftsplanverfahren ist eine Abstimmung über dessen Abgrenzung vorzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
03	<p>Fortsetzung Kreis Euskirchen</p> <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str 133, 53115 Bonn</p> <p>Schreiben vom 11.10.2010</p>	<p>Sollten durch die Aufhebung Flächen, die bis dato als Grünflächen/Wald festgesetzt wurden, nunmehr als Flächen im Sinne des § 34 BauGB anzusprechen sein, gelten die Regelungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Die Gemeinde sollte hier prüfen, ob die bisherigen Ziele durch entsprechende bauleitplanerische Vorgaben fortgeführt werden sollen. Der Planung wird nicht widersprochen.</p> <p>Leider habe ich es versäumt, zu der o.a. Planung innerhalb der gestellten Frist eine Stellungnahme abzugeben. Ich bitte, dies zu entschuldigen.</p> <p>Für die Planung entscheidungserhebliche Tatsachen habe ich auch nicht vorzutragen. Da die Fläche im Nachgang zu der Planung unter den rechtlichen Vorgaben der §§ 34, 35 BauGB steht, weise ich jedoch vorsorglich darauf hinter, dass hier ein Teilstück der als Bodendenkmal geschützten römischen Wasserleitung (EU 117) verläuft. Zudem liegt im Süden der Fläche das Bodendenkmal EU 129, römisches bis neuzeitliches Bergwerk. Diese Bodendenkmäler sind zu erhalten und zu sichern. Veränderungen sind nach § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig und hierauf ist im Rahmen der Entscheidungen nach §§ 34, 35 BauGB zu achten!</p> <p>Zudem erfasst der Schutzbereich des Bodendenkmals EU 129 nur einen Kernbereich des</p>	<p>Fragen der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich sind künftig im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Hierzu sind keine weitergehenden, neuen Vorgaben beabsichtigt, könnten aber bei Bedarf aufgestellt werden.</p>	<p>Fragen der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich sind künftig im Baugenehmigungsverfahren zu klären.</p>
			<p>Hinweise auf Bodendenkmal „römische Wasserleitung“, historischen Bergbau im Bereich „Tanzberg“ und potentielle weitere Bergbaurelikte waren bereits im Vorentwurfstextteil enthalten, verbunden mit dem Erfordernis, diese auch künftig in Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu erhalten.</p>	<p>Die Bodendenkmäler und evtl. weitere Bergbaurelikte sind in künftigen Baugenehmigungsverfahren zu erhalten und zu sichern.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>hier untergegangenen Bleibergbaus der Grube Tanzberg. Im Umfeld der eingetragenen Fläche sind weitere Bergbaurelikte wie Schlackenhalde, Pingen, Schürfruben und Schächte zu erwarten. Auch dieses bitte ich im Rahmen zu bewertender Vorhaben einzubeziehen und zu prüfen. Von daher bitte ich auch drum, der Unteren Denkmalbehörde in ihrem Hause eine Kopie dieses Schreiben zu übermitteln.</p>	<p>Kopie wurde übermittelt.</p>	<p>-</p>
4	<p>Straßen NRW Regionaliederlassung Völle-Eifel Postfach 12 01 61 53874 Euskirchen <i>Schreiben vom 02.08.2010</i></p>	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Sämtliche Bauanträge, die straßenrechtliche und anbaurechtliche Auswirkungen auf die L 206 haben, sind mir zur Stellungnahme vorzulegen. In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist § 28 StrWG i.V.m. § 25 StrWG zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.</p> <p>Im Bereich der Anbindungen an die L 206 ist durch entsprechende Regelungen sicherzu-</p>	<p>-</p> <p>Dieser Hinweis, mit den anschließenden Anforderungen, ist bei künftigen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>-</p> <p>Dieser Hinweis, mit den anschließenden Anforderungen, ist bei künftigen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Das Freihalten der Sichtfelder ist bei künftigen Bauanträgen im Rahmen des jeweiligen Ge-</p>

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
05	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Euskirchen 52349 Düren Schreiben vom 01.09.2010	stellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Knotenpunkte, RAS-K1, Abschnitt 3.4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 206 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Kall. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	nehmungsverfahrens zu belegen und dauerhaft abzusichern. Ein Erfordernis zu Schallschutzmaßnahmen ist angesichts vorhandener Abstände und vorhandener Bebauungsstruktur nicht abzusehen. Gebenentfalls wäre dies künftig auch nicht mehr Angelegenheit des Bebauungsplanes, sondern der jeweiligen Baugenehmigungsplanung.	gen Bauanträgen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu belegen und dauerhaft abzusichern. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt; kein weitergehender Beschluss.
06	Geologischer Dienst NRW De-Greif-Strasse 195 47707 Krefeld Schreiben vom 12.08.2010	Unter Berücksichtigung der positiven Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern – wie im Umweltbericht beschreiben – ist es zu begrüßen, dass Böden zur Aufrechterhaltung der Biotopflächen und deren Verbund zwischen verschiedenen lithologischen Einheiten (Geologie) erhalten bleiben und damit den (Boden-) –Wasserhaushalt mit seiner Auswirkung auf das Klima positiv unterstützen können. <u>Ergänzung Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</u> Bei Flächennutzung Grünland oder Obst-		

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>baumwiese oder standortangepasste Gehölze liegen i.A. folgende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vor, die erhalten oder weiterentwickelt werden können und sich günstig auf das Ökokonto auswirken: Grünland unterstützt die Förderung von Humusbildung (positiver Effekt auf Bodenwasserhaushalt und Gefügestabilität) sowie die Förderung von Biodiversität (positiver Effekt auf Bodenfauna), wodurch weiterhin CO2 gebunden werden kann (positiver Effekt auf Klima) und der Boden ist vor Erosion durch Wind und Wasser geschützt. Weiterhin unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet. Die Puffer- und Filtereigenschaften des Bodens werden weiterentwickelt gemäß den MSPE – Anforderungen zur „Entwicklung des Bodens“ nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (Bplan) und § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB (FNP).</p> <p>Ebenso sind die umgekehrten Effekte bei Verlust / Versieglung von Grünland zu betrachten.</p> <p>In der Region würden sich ggfs. auch Maßnahmen für Geotope anbieten: Bei zukünftigen Planungen sollten auch mögliche Ausgleichsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen an geschützten Geotopen in Erwägung gezogen werden. Diese flächensparende Maßnahme kann ggfs. über das Ökokonto verrechnet werden.</p>	<p>Dies kann evtl. bei künftigen Planungen aufgegriffen werden.</p>	<p>Hier kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------------------------------------------	-------------------------	--------------------------------------------	--------------------

07	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie in NRW 44025 Dortmund Schreiben vom 31.08.2010	siehe Anlage: 8 Seiten Stellungnahme	Die bisherigen Hinweise in den Textteilen können noch durch Verweis auf die umfangreiche Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg ergänzt werden. Diese kann dann zusammen mit den B-Plan-Unterlagen bei der Verwaltung eingesehen werden und sollte vor allem bei künftigen Bauanträgen Berücksichtigung finden. Hingegen macht es keinen Sinn, nunmehr noch Kennzeichnungen in einen zur Aufhebung anstehenden, alten Bebauungsplan aufzunehmen. Dies gilt zumal, da die ehemalige Bergbautätigkeit und ihre Folgen nicht in unmittelbarer Verbindung steht zu dem Ziel der Planung, Aufhebung eines obsolet gewordenen B-Plans.	Der nebenstehenden Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. Es ist entsprechend zu verfahren.
08	Bezirksregierung Köln 50606 Köln Dezernat 55 Schreiben vom 26.08.2010	Aus der Sicht des Arbeits- und technischen Öffentlichkeitsschutzes bestehen dagegen keine Bedenken; auch werden keine Anregungen eingebracht.	Die TUI AG, Hannover, wird im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde am Planverfahren beteiligt.	-
09	Handwerkskammer Aachen, Sandkaulbach 21 52062 Aachen	Zur Aufhebung des Bebauungsplanes haben wir aus Sicht der Handwerkswirtschaft keine Bedenken vorzutragen. Wir begrüßen den so verbesserten „Generationswechsel“ im alten Gewerbegebiet, der	Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist hierzu kein weitergehender Beschluss zu fassen.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 20.09.2010	gleichzeitig von einer anhaltenden Nachfrage auch nach unbebauten Gewerbegrundstücken im neuen Gewerbegebiet (Kall 2) begleitet wird. Um dieses erfreuliche Wachstum von Gewerbe und Einzelhandel auch weiterhin kontinuierlich zu fördern, möchten wir auf die begrenzte Zahl noch für die weitere Entwicklung zur Verfügung stehender Grundstücke hinweisen und hiermit anregen, kurzfristig die Ausweisung weiterer Grundstücke für Produktion, Gewerbe und Handel planungsrechtlich einzuleiten.		
10	Kreis-Energie-Verteilnetz GmbH Postfach 2 40 53922 Kall Schreiben vom 09.08..2010	Gegen die Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.		
11	Regionalgas Euskirchen Postfach 1146 53861 Euskirchen Schreiben vom 04.08.2010	Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Bedenken, sofern der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leistungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und	Die geäußerten Punkte stehen nicht in Verbindung zum Ziel der Planung, Aufhebung eines obsolet gewordenen B-Plans. Die Nicht-Beeinträchtigung bestehender Versorgungsanlagen ist künftig im Rahmen der jeweiligen konkreten (Bau-)Maßnahmen zu berücksichtigen. Kein weitergehender Beschluss erforderlich.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kein weitergehender Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	Wehrbereichsverwaltung West III Wilhelm-Raabe-Str. 46 40470 Düsseldorf <i>Schreiben vom 27.08.2010</i>	Verkehrswesen. Gerne haben wir uns im Rahmen des Planverfahrens geäußert, und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.	-	-
13	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 1 Werkstattstr. 102 50733 Köln <i>Schreiben vom 04.08.2010</i>	Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung / Aufstellung des o.g. Plans. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl für bestehende als auch für ggf. noch hinzukommende Nutzungen keine Ansprüche gegen das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gestellt werden können, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten Anlagen begründen.	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Nettersheim, Zingsheim Krausstr. 2 53947 Nettersheim <i>Schreiben vom 06.08.2010</i>	Gegen obiges Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken. Es gilt als mit der Gemeinde Nettersheim abgestimmt.	-	-

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgetragene Anregungen	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	Gemeinde Dahlem Postfach 55 53948 Dahlem <i>Schreiben vom 09.08.2010</i>	Die vorgenannte Bauleitplanung kann gem. § 2 (4) BauGB als mit der Gemeinde Dahlem abgestimmt gelten.	-	-
16	Gemeinde Blankenheim Postfach 40 53941 Blankenheim <i>Schreiben vom 26.08.2010</i>	Zu dem Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Kall Nr. 8 „Steinbusch“ wird keine Stellungnahme abgegeben, da Belange der Gemeinde Blankenheim nicht betroffen sind.	-	-
17	Wasserverband Eifel - Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren <i>Schreiben vom 10.08.2010</i>	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert.	-	-